

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 03.11.2022, Zahl: GR 2022/03/04, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 06.03.2002, Zahl: GR-1/10/2002, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird:

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland gewidmeten und teilweise als Aufschließungsgebiet festgelegtem Grundstück Nr. 98, KG 76011 Neuhaus, wird ein Teilstück im Ausmaß von ca. 388 m² als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Patrick Skubel

Lageplan: Aufhebung AG A3

Zahl: 031-2/1a-2022



Widmungspunkt Nr. 1/2022 (Aufschließungsgebiet A3)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 388 m² - Parzelle Nr. 98, KG 76011 Neuhaus

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 03.11.2022, Zahl: 2022/03/04, mit welcher das Aufschließungsgebiet Nr. A3 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 06.03.2002, Zahl: GR-1/10/2002, teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 06.03.2002, Zahl: GR-1/10/2002, wurde in § 1 das unter Nr. A3 als Bauland gewidmete Grundstück Nr. 98, KG Neuhaus, teilweise als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die Gemeinde Neuhaus beabsichtigt im Rahmen des EU-Leader-Projekts KunstSinnNeuhaus einen Skulpturen- und Familienmotorikweg im gesamten Ort Neuhaus zu installieren. Teil dieses Projekts ist u.a. die Anbringung einer Skulptur (bauliche Anlage) auf der zur Widmung beantragten Teilfläche.

Gegenständliche Fläche liegt im westlichen Bereich der Ortschaft Neuhaus, eingebettet zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsanlage und dem Schloss Neuhaus, in unmittelbarem Baulandanschluss und ist als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Es besteht ein konkreter Bedarf zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die ggst. Teilfläche des Grundstückes und wird daher die Freigabe des Aufschließungsgebietes befürwortet.

Mit Kundmachung vom 15.09.2022, Zahl: 031-2/1a-2022, wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Neuhaus gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Flächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, aufzuheben bzw. freizugeben:

A3 - Teilweise Aufhebung der Festlegung Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 98, KG 76011 Neuhaus, im Ausmaß von ca. 388 m².

In der Kundmachung wurde weiter ausgeführt, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlagens schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Diese Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen und an den Grundstückseigentümer. Darüber hinaus war diese Kundmachung auf der Amtstafel der Gemeinde Neuhaus in der Zeit vom 16.09.2022 bis 17.10.2022 öffentlich angeschlagen und abrufbar. Des Weiteren erfolgte die Kundmachung im Elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus.

Während der Kundmachungsfrist wurden keinerlei Einwendungen gegen die Freigabe des Aufschließungsgebietes eingebracht.

